

Die informiert

GdP-Info Berlin: 67/2016

Fahrkosten bei Dienstunfällen werden erstattet

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

sollten Euch in Folge eines Dienstunfalls Kosten durch notwendige Fahrten entstehen, könnt Ihr diese auf Antrag einfordern. Grundlage dafür ist die Heilverfahrensverordnung in der Fassung für das Land Berlin (HeilvV Bln), die anders als das Landesbeihilferecht (LBhVO) die Erstattung aller notwendigen Fahrten bei Dienstunfällen von Beamtinnen und Beamten vorsieht.

In der Heilverfahrensverordnung (§ 8 Abs. 1 HeilvV Bln) ist geregelt, dass die Kosten für die Benutzung von Beförderungsmitteln erstattet werden, wenn die Benutzung aus Anlass der Heilbehandlung notwendig war. Die Höhe der zu erstattenden Kosten richtet sich nach den Vorschriften über die Fahrkostenerstattung des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) oder den entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften.

Nach bereits erfolgter Rechtsprechung durch das VG Ansbach (Urteil vom 23. September 2008, -AN 1 K 07.03486-) wären dies unter anderem Fahrten zur Untersuchung und Behandlung, in das Krankenhaus, zur Heilkur, zur Anpassung von Körperersatzstücken, zur Unterweisung in deren Gebrauch usw. Dies betrifft somit auch die Fahrten zum behandelnden Arzt oder zur Physiotherapie.

Beantragt werden kann ein Ausgleich der Fahrkosten, die mit einem Dienstunfall zusammenhängen, durch ein formloses Anschreiben inklusive der betreffenden Rechnungen bzw. im Rahmen der Antragstellung der Kostenübernahme bei der Dienstunfallfürsorge.

Da Heilbehandlungskosten vorab immer unter Vorbehalt gezahlt werden, bis der Dienstunfall anerkannt wird, würden Beträge für Fahrkosten im Falle einer Nichtanerkennung eines Dienstunfalls – z. B. bei degenerativen Vorschäden oder bei fehlender äußerer Einwirkung – wieder zurückgefordert werden.

Mit freundlichen Grüßen

DER LANDESBEZIRKSVORSTAND

Eigendruck im Selbstverlag

Der Inhalt dieser Information stellt die Auffassung der Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Berlin, dar. Wird dieser Inhalt oder Teile dieses Inhalts durch Dritte verändert und in Umlauf gebracht, so übernimmt die Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Berlin, dafür keine Haftung.

Internet: www.gdp-berlin.de / **E-Mail:** gdp-berlin@gdp-berlin.de
Gewerkschaft der Polizei (GdP), Kurfürstenstraße 112, 10787 Berlin
Tel.: 21 000 4-0, Telefax: 21 000 4-29